

# Satzung „Musikverein Geithain e.V.“

## §1 Name, Sitz, Organe und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Musikverein Geithain e.V.
- (2) Der Musikverein Geithain e.V., im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Geithain.
- (3) Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, §§51 ff AO.
- (5) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung (§7)
  - b) Der Vorstand (§6)
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Betätigung.
- (3) In diesem Rahmen hat sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
  - a) Die Erhaltung und die Weitergabe des nationalen und internationalen Liedgutes
  - b) Die Jugendförderung
  - c) Die Erziehung zur musischen und kulturellen Betätigung und zum Instrument spielen
  - d) Die Heimatliebe
- (4) Der Satzungszweck und die gestellten Aufgaben werden durch das Blasorchester sowie den, dem Verein zugehörigen Musikgruppen verwirklicht.
- (5) Innerhalb des Vereins werden Parteipolitik und Religionsausübung ausgeschlossen.

## §3 Mittel des Vereins

- (1) Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - b) Gebühren für Instrumentenausleihe
  - c) Spenden
  - d) Gebühreneinnahmen aus zweckgebundenen Veranstaltungen
  - e) Mittel aus Zuwendungen
  - f) Vermögen und seine Erträge
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendersatzes - in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens.
- (3) Gegen Vorlage von Belegen können Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszweckes, unter Beachtung steuerlicher Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erstattet (Auslagenersatz) oder über eine Zuwendungsbescheinigung bestätigt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann sich um eine Mitgliedschaft mündlich oder schriftlich bewerben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder als aktive und passive Mitglieder. Er kann in Einzelfällen Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme. Dies gilt auch für minderjährige Mitglieder. Minderjährige Mitglieder werden nicht durch ihre Erziehungsberechtigten im Stimmrecht vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) freiwilligen Austritt oder Ableben  
Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.), in dem die Kündigung eingeht.  
Die Ausscheidenden sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstige Rückstände abzuführen bzw. dem Verein etwaig zugefügte Schäden zu begleichen.  
Vereinseigene Sachgegenstände (Instrumente, Zubehör, Kleidung usw.) sind spätestens zum Ausscheidungsdatum zurückzugeben.
  - (b) Ausschließung  
Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und entsprechend in der Beitragsordnung verankert.
- (3) Die Beiträge werden über das bei Eintritt erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## §6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB sowie die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (m/w/d) sowie zwei weiteren Vereinsmitgliedern (m/w/d). Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Handelt es sich um Verträge, die ausschließlich das Blasorchester oder eine der Musikgruppen betreffen, dann ist abweichend die

gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden und den Leiter der betreffenden Formation möglich.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Beschlüsse in der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende hat jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- (7) Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Rhythmus statt. Hierzu wird mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der Internetseite ([www.musikverein-geithain.de](http://www.musikverein-geithain.de)) sowie einem Aushang im Proberaum eingeladen.
- (3) Zutritt haben, neben den Mitgliedern, die Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder.
- (4) Geladene Gäste sind zulässig, sofern die Tagesordnung nicht interne Vereinsangelegenheiten aufweist.
- (5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung über die Berichte der abgelaufenen Kalenderjahre
  - e. Beschlussfassung hinsichtlich der Beitragsordnung
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- (6) Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 51% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies zur Erfüllung des Vereinszweckes als notwendig erachtet.

## §8 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die Veränderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Angabe der zu ändernden Paragraphen vermerkt sein.
- (3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den

Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### §9 Ausleihen von Instrumenten

- (1) Der Musikverein kann Instrumente leihweise jedem Interessenten befristet zur Verfügung stellen.
- (2) Vom Musikverein wird eine monatliche Leihgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Beitragsordnung verankert.
- (3) Mit ausgeliehenen Instrumenten ist sorgsam umzugehen und, wenn auf dem Ausleihschein entsprechend vermerkt, eine Instrumentenversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (4) Reparaturen und andere etwaige Veränderungen sind hinsichtlich der Kostenübernahme – vollständig/anteilig/Eigenmittel - mit dem Vorstand abzusprechen und in den Instrumentenbegleitschein einzutragen.
- (5) Ohne Mitgliedschaft im Musikverein ist eine Instrumentenausleihe für max. 3 Monate möglich und von Beginn an kostenpflichtig.
- (6) Die Instrumentenausleihgebühr wird per erteiltem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

#### §10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dies bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Eine Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss als Punkt der Tagesordnung den Vermerk der Auflösung des Vereins enthalten.
- (3) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt nach Erfüllung sämtlicher vorhandener Verbindlichkeiten an die Stadt Geithain zur Aufbewahrung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu. Sollte nach dieser Frist kein neuer gemeinnütziger Musikverein in Geithain gegründet werden, so hat die Stadt Geithain das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Pflege der Musik zu verwenden.

#### §11 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 30.11.2019 von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist ab diesem Datum, bis zur Eintragung im Vereinsregister vorbehaltlich, gültig.